

20 C 658/10
(Geschäftsnummer)



verkündet am 10.08.2011

Wruck, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Im Namen des Volkes
Urteil

Kopie an Mdr.: Stellungn.	WV:
INGEGANGEN	
12. AUG. 2011 TEB	
Jakstadt & Partner Rechtsanwälte	
Kopie an Mdr.: Kaufmann, Zahlung	Kopie an Mdr.: Prüfung
ZJA	

In dem Rechtsstreit

[REDACTED], 15711 Königs Wusterhausen

– Klägerin –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Jakstadt & Partner,
Charlottenstr. 63, 10117 Berlin

gegen

EWE AG vertr.d.d. Vorstand, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg

– Beklagte –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Clifford Chance,
Königsallee 59, 40215 Düsseldorf



hat das Amtsgericht Königs Wusterhausen
auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juli 2011
durch Richter am Amtsgericht Dr. Toth

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 1.055,29 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20. Januar 2011 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Hinterlegung oder Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d:

Die Parteien streiten um Rückzahlungsansprüche der Klägerin als Sondervertragskunde auf der Grundlage eines Erdgasversorgungsvertrages bezüglich des Verbrauchszeitraums vom 8. April 2006 bis einschließlich den 8. April 2010.

Die Parteien schlossen im Jahr 1992 einen Vertrag, auf dessen Grundlage die Beklagte die Klägerin seither zur Vertragsnummer [REDACTED] zu ihrer Verbrauchsstelle in der [REDACTED] in 15711 Königs Wusterhausen mit Erdgas versorgt. Ausweislich der Vertragsbestätigung der Beklagten vom 24. September 1992 (vgl. Blatt 28 der Akte) vereinbarten die Parteien einen sogenannten „Sondertarif“ bestehend aus einem Arbeitspreis in Höhe von 41 Pfennigen pro m³ (= 2,1 Cent je kWh) sowie einen Jahresgrundpreis von 204,00 DM (= 104,3 €). Im Laufe der Zeit erhöhte die Beklagte bis zum September 2004 den Arbeitspreis von 2,1 Cent auf 3,2 Cent pro kWh sowie den Grundpreis von 104,30 € auf 120,00 € jährlich, ohne dass die Klägerin sich hiergegen erkennbar zur Währ gesetzt hätte. Die Klägerin beglich vielmehr bis zu diesem Zeitpunkt, die ihr von der Beklagten gestellten Rechnungen in vollem Umfang.

Als die Beklagte im September 2004 ein weiteres Preiserhöhungsverlangen an die Klägerin richtete, widersprach sie diese – wie auch dem nachfolgenden – seit Mai 2005 ausdrücklich und kontinuierlich.

Gleichwohl erbrachte die Klägerin in dem Zeitraum vom 8. April 2006 bis zum 8. April 2010 für ihren, der Höhe nach unstreitigem, Erdgasverbrauch, an die Beklagte nachfolgende Zahlungen:

1. Verbrauchszeitraum vom 8. April 2006 bis zum 8. April 2007 954,92 €.

Da der Verbrauch vom 8. April 2006 bis zum 31.12.2006 8.208 kWh und derjenige vom 1. Januar 2007 bis zum 8. April 2007 6.840 kWh betrug hätte sich unter Berücksichtigung eines Arbeitskreises von 3,2 Cent je kWh und eines Grundpreises in Höhe von netto 120,00 € im Jahr sowie unter Berücksichtigung einer 16-prozentigen Mehrwertsteuer bis zum 31.12.2006 sowie einer 19-prozentigen Mehrwertsteuer ab dem 01.01.2007 lediglich eine Gesamtforderung der Beklagten in Höhe von 705,70 € ergeben.

Für den genannten Zeitraum macht die Klägerin demgemäß einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von 249,22 € geltend.

2. Für den Verbrauchszeitraum vom 9. April 2007 bis zum 8. April 2008 zahlte die Klägerin an die Beklagte 968,00 €.

Sie verbraucht in diesem Zeitraum 17.419 kWh, so dass sich unter Zugrundelegung eines Arbeitspreises von 32 Cent je kWh und eines Grundpreises von 120,00 € jährlich eine Nettoforderung der Beklagten in Höhe von 677,41 bzw. brutto 806,12 € ergab.

Für den genannten Zeitraum macht die Klägerin demgemäß einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von 161,88 € geltend.

3. Für den Zeitraum vom 9. April 2008 bis zum 8. April 2009 zahlte die Klägerin an die Beklagte 1.160,00 €.

Der Gesamtjahresverbrauch betrug 15.963 kWh, was unter Berücksichtigung der genannten Parameter zu einer Gesamtbruttoforderung der Beklagten in Höhe von lediglich 750,68 € geführt hätte.

Demgemäß macht die Klägerin für den genannten Zeitraum ein Rückzahlungsanspruch in Höhe von 409,32 € geltend.

4. Für den Verbrauchszeitraum vom 9. April 2009 bis zum 8. April 2010 zahlte die Klägerin an die Beklagte 1.029,63 €. Unter Berücksichtigung des unstreitigen Gesamtjahresverbrauches von 17.121 kWh sowie eines Arbeitspreises von 32 Cent je kWh und eines Grundpreises von 120,00 € netto hätte sich demgegenüber lediglich eine Gesamtbruttoforderung der Beklagten in Höhe von 794,76 € ergeben.

Demgemäß macht die Klägerin für den genannten Zeitraum Rückforderungsansprüche in Höhe von 234,87 € geltend.

Die Summe der Teilbeträge ergibt den mit der vorliegenden Klage in der Hauptsache beanspruchten Gesamtbetrag in Höhe von 1.055,29 €.

Ausweislich § 13 Abs. 3 der gegenwärtigen AGBs der Beklagten ist ein übersteigender Betrag unverzüglich zu erstatten, sofern sich bei der Abrechnung ergibt, dass zu hohe Abschlagzahlungen verlangt wurden. Diese Regelung entspricht im Übrigen auch der gesetzlichen Regelung des § 13 Abs. 3 der Grundversorgungsverordnung (GasGVV), welche allerdings ausdrücklich auch nur für Grundversorgungskunden gilt.

Die vorliegende Klage ist am 29. Dezember 2010 bei Gericht eingegangen und wurde der Beklagten am 20. Januar 2011 zugestellt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.055,29 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist zunächst der Auffassung, der auf den Zeitraum bis zum 31.12.2007 entfallende Teil des klägerischen Anspruches sei verjährt. Sie hat mit Schriftsatz vom 9. März 2011 die Einrede der Verjährung erhoben.

Die Beklagte behauptet, der Vertragsbestätigung vom 24. September 1992 sei ein Exemplar der AVB Gas-Verordnung beigelegt gewesen, so dass die AVB Gas-Verordnung wirksam in das Vertragsverhältnis einbezogen worden sei. Die Beklagte sei demgemäß aus § 4 AVB Gas-Verordnung zur Preisanpassung berechtigt gewesen.

Sollte selbiges nicht der Fall sein, so vertritt die Beklagte die Ansicht, der Beklagten stünde im Rahmen einer ergänzenden Vertragsauslegung ein Recht zur Preisanpassung zu. In der fehlenden vertraglichen Vereinbarung einer Preisanpassungsklausel erkennt sie nunmehr eine vervollständigungsbedürftige Regelungslücke, welche im Interesse der Wahrung eines angemessenen Äquivalentverhältnisses durch eine Preisanpassungsklausel zu schließen sei.

Ohne eine Preisanpassungsklausel sei die Beklagte verpflichtet, die Klägerin zu einem Festpreis mit Erdgas zu beliefern, was sie für sachwidrig erachtet. Ein solches Ergebnis entspräche auch nicht den Willen der Parteien, die „vor allem durch das Leben des Versorgungsvertrages in den vergangenen Jahren deutlich zum Ausdruck gebracht hätten, dass eine dynamische Preisregelung gewollt“ sei (vgl. Seite 5 der Klageerwidlungsschrift vom 9. März 2011 – Blatt 83 der Akte).

Ihr im Wege ergänzender Vertragsauslegung eine Preisanpassungsmöglichkeit zuzugestehen, sei insbesondere auch geboten, da es ansonsten zu für die Beklagte wirtschaftlich nicht zumutbaren Ergebnissen kommen würde.

Die Beklagte ist ferner der Ansicht, die Klägerin habe weder einen Anlass noch auch nur die Möglichkeit gehabt, sich dem infolge einer fehlenden Preisanpassungsmöglichkeit entstehenden Missverhältnis durch Kündigung des Versorgungsvertrages zu entziehen.

Schließlich zwingt auch die Berücksichtigung des Massengeschäftscharakters von Versorgungsverträgen zur Einräumung einer Preisanpassungsmöglichkeit im Rahmen ergänzender Vertragsauslegung.

Sobald das erkennende Gericht dem ausgeführten nicht zuzufolgen vermöchte, ergebe sich nach Auffassung der Beklagten ein Preisanpassungsrecht aufgrund einer dann anzunehmenden Gesamtnichtigkeit des Vertrages gemäß § 306 Abs. 3 BGB und einem daraus resultierenden faktischen Erdgasversorgungsvertrag.

Sofern das erkennende Gericht zwar eine Gesamtnichtigkeit des Vertrages gemäß § 306 Abs. 3 BGB nicht jedoch ein faktisches Vertragsverhältnis mit einem einseitigen Leistungsbestimmungsrecht der Beklagten gemäß §§ 315, 316 BGB erkennen sollte, mache die Beklagte hilfsweise Rückforderungsansprüche gemäß der §§ 812 Abs. 1 S. 1, 818 Abs. 2 BGB in gleicher Höhe geltend.

Schließlich seien sämtliche Rückforderungsansprüche der Klägerin zumindest nach §§ 242 BGB bzw. 818 Abs. 3 BGB ausgeschlossen. Da die Beklagte mit Hilfe der streitigen Preiserhöhungen ihre gestiegenen Bezugskosten refinanziert habe, sei Endreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB eingetreten, worauf sie sich vorsorglich auch berufe.

Höchstvorsorglich weist die Beklagte darauf hin, dass ihres Erachtens der Klägerin zustehende Rückzahlungsanspruch zu begrenzen sei, auf die Differenz zwischen den geleisteten Zahlungen und den unter Zugrundelegung eines Arbeitspreises von 4,71 Cent pro kWh zu berechnenden Verbrauchskosten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist auch in vollem Umfang begründet. Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alternative BGB einen Rückzahlungsanspruch in der zuerkannten Höhe. Für den Verbrauchszeitraum vom 08.04.2006 bis zum 08.04.2010 liegt eine Überzahlung in Höhe von 1.055,29 € vor. In der genannten Höhe erfolgte die Leistung der Klägerin an die Beklagte ohne rechtlichen Grund, so dass die Beklagte zur Herausgabe verpflichtet ist.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist für den streitgegenständlichen Verbrauchszeitraum lediglich von dem durch die Klägerin zugestandenen Arbeitspreis von netto 3,2 Cent pro kWh und einem jährlichen Grundpreis in Höhe von 120,00 € auszugehen. Eine wirksame Erhöhung dieses Arbeitspreises (oder auch des Grundpreises) ist nicht feststellbar. Die schriftliche Vertragsbestätigung der Beklagten vom 24. September 1992 (vgl. Anlage K1, Blatt 18 der Akte) enthält keine Preisanpassungsklausel.

Bei der Klägerin handelt es sich um eine Sondervertragskundin, die außerhalb der Grundversorgung versorgt wird, so dass die AVB Gas-Verordnung (heutige Gas GVV) nicht unmittelbar greift.

Auch eine wirksame Einbeziehung der AVB Gas-Verordnung in das Sonderkundenvertragsverhältnis der Klägerin ist nicht feststellbar. Ungeachtet einmal des Umstandes, dass die Beklagte für ihre von der Klägerin bestrittene Behauptung der Übergabe einer Textfassung der AVB Gas-Verordnung vor Vertragsschluss in keiner Weise Beweis angeboten hat, ist anzumerken, dass ausgehend von einem Gaslieferbeginn am 3. September 1992 die nachträgliche Einbeziehung der AVB Gas-Verordnung durch Übergabe der selben wirksam ohnehin nicht möglich wäre.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist ihr ein Preisanpassungsrecht auch nicht im Rahmen einer ergänzenden Vertragsauslegung zuzugestehen. Es fehlt bereits an einer vervollständigungsbedürftigen Regelungslücke. Entgegen der Ansicht der Beklagten begründet der Umstand, dass die Parteien keine Preisanpassungsklausel vereinbart hatten, nicht die Verpflichtung des Gerichtes, sie so zu behandeln, als hätten sie es doch getan.

Sofern die Beklagte der Auffassung war und ist, ein Festhalten an dem geschlossenen Vertrag sei für sie unzumutbar, so stand und steht es ihr selbstverständlich frei, diesen zu kündigen. Die nunmehrigen Bedenken der Beklagten bezüglich der (Un-) Zulässigkeit einer Kündigung eines Sondervertragsverhältnisses außerhalb der Grundversorgung sind für das erkennende Gericht nicht nachvollziehbar.

Auch die Voraussetzungen für eine Gesamtnichtigkeit des Vertrages gemäß § 306 Abs. 3 BGB liegen ersichtlich nicht vor. Vorliegend geht es nicht um die Frage der Wirksamkeit

...ner vereinbarten Preisanpassungsklausel, sondern um die etwaigen Folgen des Fehlens einer solchen Vereinbarung.

Demgemäß bedarf es auch nicht des Rückgriffes auf einen faktischen Erdgasversorgungsvertrag.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass in Anbetracht des vorliegenden unstreitigen vorprozessualen Schriftwechsels, der Einschätzung der Beklagten, die Klägerin habe in dem streitgegenständlichen Zeitraum ihrem Erhöhungsbegehren nicht hinreichend widersprochen, nicht gefolgt werden kann.

Auch sind die Rückforderungsansprüche der Klägerin weder gemäß § 242 BGB noch gemäß § 818 Abs. 3 BGB ausgeschlossen. Soweit vorliegend allenfalls schutzwürdiges Vertrauen der Beklagten entstanden sein mag, betrifft dies lediglich den Verbrauchszeitraum der vor dem streitgegenständlichen liegt. Diesem Vertrauensschutz wird jedoch bereits dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass vorliegend der zugestandene Arbeitspreis in Höhe von 3,2 Cent pro kWh und ein Grundpreis in Höhe von jährlich 120,00 € angesetzt wird und nicht ein solcher von 2,1 Cent pro kWh und 104,30 € jährlich.

Für eine Verwirkung bezüglich des streitgegenständlichen Rückzahlungsanspruches fehlt es sowohl an den erforderlichen zeitlichen als auch an dem Umstandsmoment.

Auch kann sich die Beklagte nicht erfolgreich auf Endreicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen. Insoweit fehlt es bereits an dem erforderlichen Ursachenzusammenhang zwischen dem Empfang der rechtsgrundlosen Leistung sowie den behaupteten Vermögensverlust. Die Zahlungen der erhöhten Bezugskosten stehen in keinerlei Ursachenzusammenhang mit den vereinnahmten Mehrleistungen der Klägerin.

Schließlich ist der Rückzahlungsanspruch der Klägerin auch bezüglich des Abrechnungszeitraumes 2006/2007 – nicht verjährt. Zunächst ist insoweit anzumerken, dass nach Auffassung des erkennenden Gerichtes die dreijährige Verjährungsfrist für Rückforderungsansprüche von Gaskunden erst mit der höchstrichterlichen Klärung der Rechtslage und demgemäß Kenntnis der Klägerin von der Überzahlung zu laufen begann. Dessen ungeachtet ist vorliegend festzustellen, dass Verjährung bereits deswegen nicht

getreten sein kann, da der Rückforderungsanspruch der Klägerin frühestens mit dem 31.12.2007 zu laufen begann und die als bald zugestellte Klage am 29. Dezember 2010 bei Gericht einging.

Die hiermit zuerkannten Prozesszinsen ergeben sich aus § 291 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Dr. Toth

Ausgefertigt

Wruck
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

